

## Unterstützungsbeginn § 4 SHG

*Für den Beginn der Unterstützung ist auf den Antrag bzw. die Gesuchseinreichung abzustellen. Die Anmeldung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist nicht gekoppelt an die einwohnerrechtliche Anmeldung. Diese dient zwar als Indiz für die Wohnsitzbegründung, kann aber nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Beginns der sozialhilferechtlichen Unterstützung sein. Die Praxis der SHB, wonach die Unterstützung erst per 1. des Folgemonats aufgenommen wird, wenn das Gesuch nach dem 15. eines Monats eingeht, widerspricht dem Grundsatz, wonach jemand bei vorliegender Bedürftigkeit, Anspruch auf Unterstützungsleistungen hat. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin per Gesuchseingang in die Unterstützung aufzunehmen, zumal zu diesem Zeitpunkt die Bedürftigkeit auch feststellbar war (E. 8. – 11., 14. – 15.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASSER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

9. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

10. Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung (§ 4 Abs. 1 SHG). Die Unterstützung beginnt bei vorliegender Bedürftigkeit an dem Tag, an dem die hilfesuchende Person Unterstützung beantragt. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen und unterschriebenen Gesuchs und die notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ist die Bedürftigkeit nachgewiesen, fällt der Beginn der Unterstützung grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags. Der Antrag gilt auch dann als gestellt, wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen vorliegen. In Einzelfällen kann gestützt auf den Individualisierungsgrundsatz von diesem Vorgehen abgewichen werden (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, 4.2.3. Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe).

11. Einer rückwirkenden Unterstützung sind durch das in der Sozialhilfe vorherrschende Bedarfsdeckungsprinzip Grenzen gesetzt. Sozialhilfe darf und soll demnach nur in dem Masse ausgerichtet werden, als eine aktuell-konkrete Notsituation besteht (sog. Bedarfsdeckungsprinzip). Für bereits überwundene Notsituationen kann im Regelfall somit keine wirtschaftliche Unterstützung nachgefordert werden (Urteil des BGer 8C\_804/2012 vom 21. Juni 2013, E. 3.2.1 mit Hinweisen). Die Bezugnahme auf eine konkrete und aktuelle Notlage schliesst mithin grundsätzlich aus, dass Schulden übernommen werden oder rückwirkend Sozialhilfe erstattet wird, auch wenn ein Anspruch bestanden hätte (vgl. CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, 2011, S. 118 f. mit Hinweisen; CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 47 unten f. mit Hinweisen). Der Kenntnisgrundsatz schliesst ein rückwirkendes Einsetzen der Hilfe auf den Zeitpunkt der Antragstellung nicht aus, jedenfalls dann nicht, wenn die Behörde, statt provisorische Hilfe in dringenden Bedarfslagen zu leisten, erst nach vollständiger Abklärung der Rechts- und Sachlage Hilfe leistet (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, 2014, S. 258, 485/486). Gegenüber bedürftigen Gesuchstellern ist die wirtschaftliche Hilfe ab dem Moment der Gesuchseinreichung geschuldet – und zwar auch dann, wenn sich die Sachverhaltsabklärungen in die Länge ziehen. Reicht die betroffene Person Unterlagen, aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht ein, ist sie aufzufordern, in Form einer Auflage und unter Androhung der Folgen die Unterlagen einzureichen.

12. – 13. (...).

14. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführerin am 2. August 2022 ein Unterstützungsgesuch für den Bezug von Sozialhilfeleistungen von den Sozialen Diensten A.\_\_\_\_ ausgehändigt wurde. Das ausgefüllte Formular datiert vom 3. August 2022. Das Unterstützungsgesuch ist unbestritten aber erst am 18. August 2022 bei den Sozialen Diensten eingegangen. Die Beschwerdeführerin behauptet, ihr sei die Auskunft erteilt worden, dass sie sich erst bei der Sozialhilfe anmelden könne, wenn sie sich bei der Einwohnerkontrolle angemeldet habe. Die SHB bestreitet, dass diese Auskunft erteilt worden sei. Letztlich bleiben beide Behauptungen unbewiesen und es bleibt unklar, weshalb die Beschwerdeführerin das Gesuch, das sie offensichtlich bereits am 3. August 2022 ausgefüllt, erst am 18. August 2022 eingereicht hat. Die Beschwerdeführerin selbst macht geltend, dass sie der Meinung sei, dass Leistungen der Sozialhilfe unabhängig von einer formellen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle auszurichten seien. Umso mehr erstaunt es, dass sie das Gesuch nicht unmittelbar nach der Aushändigung bei den Sozialen Diensten eingereicht hat. Auch ist fraglich, weshalb die Beschwerdeführerin nicht schon früher auf der Gemeinde vorstellig wurde, zumal sie sich gemäss ihren Ausführungen bereits seit Anfang Juli 2022 in A.\_\_\_\_ aufgehalten habe. Fakt ist, dass gemäss dem kantonalen Personenregister Arbo die Beschwerdeführerin per 5. Juli 2022 in A.\_\_\_\_ gemeldet war (Zuzug von B.\_\_\_\_). Vermutungsweise stützt sich die Eintragung auf die Abreisebescheinigung vom Kanton B.\_\_\_\_, die auf den 4. Juli 2022 datiert. Der Eintrag würde sich letztlich auch mit der Aussage der Beschwerdeführerin decken, wonach sie bereits Anfang Juli 2022 nach A.\_\_\_\_ gezogen sei. Schliesslich ist die Anmeldung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen, wie dies auch die Beschwerdeführerin geltend macht, nicht gekoppelt an die einwohnerrechtliche Anmeldung. Die einwohnerrechtliche Anmeldung dient zwar als Indiz für die Wohnsitzbegründung, kann aber nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Beginns der sozialhilferechtlichen Unterstützung sein. Letztlich kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Beschwerdeführerin das Gesuch zum Bezug von Sozialhilfeleistungen erst am 18. August 2022 eingereicht hat und die Behauptungen bleiben unbewiesen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, um vom Grundsatz abweichen zu können, für den Beginn der Unterstützung auf den Antrag bzw. die Gesuchseinreichung abzustellen.

15. Das Gesuch für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist unbestritten am 18. August 2022 bei den Sozialen Diensten A.\_\_\_\_ eingegangen. Zwar war das Gesuch noch nicht vollständig, allerdings konnte im Hinblick auf die bereits unmittelbar vor Zuzug erhaltene Unterstützung in B.\_\_\_\_ sowie die nachgereichten Unterlagen am 29. August 2022, die Bedürftigkeit per 18. August 2022 ohne weiteres festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin wurde aufgrund der nachgewiesenen Bedürftigkeit letztlich auch per 1. September 2022 in die Unterstützung aufgenommen. Indes widerspricht die Praxis der SHB, wonach die Unterstützung erst per 1. des Folgemonats aufgenommen wird, wenn das Gesuch nach dem 15. eines Monats eingeht, dem Grundsatz, wonach jemand bei vorliegender Bedürftigkeit, Anspruch auf Unterstützungsleistungen hat. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin per Gesuchseingang am 18. August 2022 in die Unterstützung aufzunehmen, zumal zu diesem Zeitpunkt die Bedürftigkeit auch feststellbar war. Die Beschwerde ist dem Gesagten nach teilweise gutzuheissen und die Beschwerdeführerin per 18. August 2022 in die Unterstützung aufzunehmen. Entsprechend ist auch die Krankenkassenprämie August 2022 zumindest anteilmässig zu übernehmen.

(...).

(RRB Nr. 2023-1295 vom 26. September 2023)